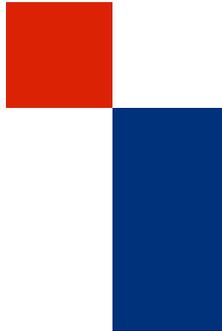


3.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2023

7. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

24.11. – 25.11.2023

76. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 146 KO)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines 76. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Änderung von Artikel 146 KO) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf des 76. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) beinhaltet den Vorschlag, dass es sich bei dem Mitglied der Kirchenleitung, das die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertritt, nicht mehr zwingend um eine Juristin oder einen Juristen handeln muss.

Derzeit gibt Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e KO vor, dass neben der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten (Buchstabe d) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als deren oder dessen Stellvertretung Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt ist. Vorgeschlagen wird, an diese Regelung den folgenden Satz anzufügen: *„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“*, vgl. Synopse (Anlage 2). Auf diese Weise wird der Bewerberkreis erweitert und insbesondere in die ökonomische Richtung gelenkt. Mit „wirtschaftswissenschaftlich“ sind sämtliche ökonomischen Studiengänge gemeint.

Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten und befürwortet.

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 76. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse

ENTWURF

76. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 25. November 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 75. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 25. November 2023 (KABl. ...), wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe e wird der folgende Satz angefügt:

„Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 25. November 2023

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/76

Az.: 001.11/76

Synopse zum 76. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
(Art. 146 Abs. 1 e) – weiteres rechtskundiges Mitglied

Aktuelle Fassung der KO	Änderungsvorschlag	Begründung
Artikel 146 [Mitglieder der Kirchenleitung]	Artikel 146 [Mitglieder der Kirchenleitung]	
(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind	(1) [...]	unverändert
a) die Präses oder der Präses,	a) [...]	unverändert
b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,	b) [...]	unverändert
c) ein weiteres ordiniertes Mitglied,	c) [...]	unverändert
d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,	d) [...]	unverändert
e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.	e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten. Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.	Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann als Stellvertretung der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten auch eine Person mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden. Die Formulierung ist angelehnt an Art. 153 Abs. 3 KO.EKiR („Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung“). Der Bewerberkreis wird dadurch erweitert. Der Begriff „wirtschaftswissenschaftlich“ umfasst auch volks- und betriebswirtschaftliche Studiengänge.
(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind	(2) [...]	unverändert
a) drei ordinierte Mitglieder,	a) [...]	unverändert
b) sechs Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.	b) [...]	unverändert
(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.	(3) [...]	unverändert